

Weg zwischen IFRS und Swiss GAAP

IFRS FÜR KMU Ein neuer Standard, der schlanker ist als das Vorbild, dürfte sich in der EU und bald auch in der Schweiz rasch verbreiten.

STEPHAN GLANZ

Der International Financial Reporting Standard for Small and Medium-sized Entities (IFRS-SME) wurde im Juli 2009 verabschiedet. Ungeachtet der Bezeichnung als KMU-Standard richtet er sich an alle Unternehmen, die extern Rechnung legen, etwa gegenüber aussenstehenden Anteilseignern und wichtigen Gläubigern, die aber keiner «öffentlichen Rechenschaftspflicht» unterliegen. Eine solche liegt definitionsgemäss vor, sobald Titel des Unternehmens an einem öffentlichen Markt gehandelt werden oder das Unternehmen als Hauptgeschäft Vermögenswerte einer breiten Gruppe Aussenstehender betreut (Finanzdienstleister). Dass also kapital-

Bei international ausgerichteten Regeln nehmen Komplexität und Tempo erheblich zu.

marktorientierte Unternehmen ausgeklammert sind, entbehrt letztlich der Begründung, denn dem IFRS-SME liegt das gleiche Rahmenkonzept wie den «vollen» IFRS (und auch den Swiss GAAP FER) zugrunde. Hier dürfte das letzte Wort noch nicht gesprochen sein.

Indem nun ein Weltstandard auch für private Unternehmen vorliegt, will der Standardsetter (das IASB) wohl seine Position zementieren, aber auch einem Bedürfnis nachkommen: Einerseits nehmen bei den vollen IFRS – zwingend vorgeschrieben für börsennotierte Unternehmen (Ausnahme: «Domestic Standard» in der Schweiz) – Komplexität und Änderungstempo in unerhörter Weise zu, sollen sie doch schliesslich auch in den USA übernommen und dann mit den US GAAP fusioniert werden. So stimmt das Verhältnis von Kosten und Nutzen



Unternehmer mit globalen Ambitionen müssen sich auf internationale Regelwerke abstützen.

ANWENDUNG VON STANDARDS

Private Schweizer Unternehmen	Unternehmen mit Konzernrechnung	Alle Unternehmen
Nur OR (kein Standard)	49%	71%
Swiss GAAP FER	22%	14%*
IFRS	25%	12%

* DAVON 30% NUR SOG. KERN-FER

QUELLE: FER/INSTITUT FÜR RECHNUNGSWESEN UND CONTROLLING DER UNI ZÜRICH, 2009

oft nicht mehr. Andererseits genügen nationale Standards – die Rede ist nicht von Gesetzen – für die übrigen Unternehmen ebenfalls nicht, wenn diese international tätig werden oder externe Stakeholder im Ausland haben. Erwartet werden dann – extern wie intern – möglichst einheitliche Regeln in allen für das Geschäftsmodell wesentlichen Punkten. Mangelnde Objektivität beeinträchtigt den Zeit- und Unternehmensvergleich; dies führt zu suboptimalen Entscheidungen.

Selbstbestimmung dominiert

Der IFRS-SME könnte als «IFRS light» bezeichnet werden: Zwar ein völlig separater Standard, wurde er ausgehend von den vollen IFRS entwickelt, wobei diese von 3000 auf 230 Seiten (plus offizielle Begründung) zusammengestrichen sowie eine Vielzahl methodischer Erleichterungen vorgenommen wurden. An die Stelle der in den vollen IFRS enthaltenen unverbindlichen Wegleitungen tritt hier umfangreiches Lernmaterial, das von der IASB-Website gratis abrufbar ist. Leider liegen noch keine Dokumente in offizieller deutscher Übersetzung vor (im Versus Verlag, Zürich, ist soeben das Buch «IFRS für KMU – strukturiert» erschienen, welches den Standard übersichtlich auf Deutsch darstellt). Schon über 60 Länder, darunter viele Schwellen- und Entwicklungsländer, sind daran, den IFRS-SME in ihre Rechtsordnung zu übernehmen, oder haben es bereits getan. Mit Zulassung des IFRS-SME durch die EU ist zu rechnen, da eine grosse Mehrheit der Mit-

gliedstaaten – ohne Deutschland und Frankreich – darauf drängt.

Wie wird das neue Regelwerk in der Schweiz aufgenommen? Bis jetzt, soweit öffentlich erkennbar, von den anvisierten Unternehmen trotz einzelner Umstellungsprojekte noch wenig. Fachkreise propagieren die etablierten Swiss GAAP FER, denn präferiert wird weiterhin «Selbstbestimmung» – solange sie im Unterschied zu den EU-Nachbarländern noch möglich ist. Nochmals deutlich knapper als der IFRS-SME sind die Swiss GAAP FER praktikergerecht in ihrer – dem «Schweizer Gesetzgebungsstil» analogen – Verständlichkeit, die durch viele Beispiele gestützt wird (auch ein offizielles Lehrbuch gibt es). Allerdings sind viele schwierigere Themen der internationalen Geschäftspraxis ausgeblendet. Fokussiert wird ausdrücklich auf Unternehmen mit «nationalem» Aktionsradius.

«IFRS light» anerkennen

Dieser Tage behandelt der Nationalrat das neue Rechnungslegungsrecht. Obwohl die von seiner Rechtskommission vorgeschlagenen Änderungen gegenüber der ständerätlichen Fassung sehr kritisch zu würdigen wären, muss es an dieser Stelle bei der Erwartung bleiben, dass auch der IFRS-SME als «anerkannter Standard» zugelassen wird – gerade in der aufs Engste mit den Weltmärkten verflochtenen Schweiz.

Stephan Glanz, dipl. Wirtschaftsprüfer, Kilchberg; Partner SRG Schweizerische Revisionsgesellschaft AG sowie Dr. Glanz & Partner GmbH, Kilchberg ZH.

Bei der Abrechnung ergeben sich mehr Optionen

MEHRWERTSTEUER Das neue Gesetz eröffnet Unternehmen wie Vereinen Handlungsspielraum. Die Verordnung, mit den Detailregelungen, wird Mitte November erwartet.

BEAT STRASSER

Seit 1. Januar 2010 ist das neue Gesetz zur Mehrwertsteuer in Kraft. Die Wahlmöglichkeiten zwingen Unternehmer wie auch Vereinsaktive, sich bis Ende Jahr mit den Optionen zu befassen. Neben der Abrechnungsmethode kann die Abrechnungsart gewählt, auf die Befreiung der Steuerpflicht verzichtet sowie für oder gegen die Gruppenbesteuerung optiert werden. Neu geregelt wurde die grundsätzliche Steuerpflicht.

Die Optionsmöglichkeiten werden mit dem neuen Gesetz stark ausgedehnt. Neu kann man sich je Einzelumsatz für die freiwillige Versteuerung ausgenommener Umsätze entscheiden, indem die Steuer offen ausgewiesen wird. Die heute üblichen Optionsgesuche und damit die Bewilligungspflicht

entfallen. Die Regelung gilt beispielsweise auch für die Vermietung von Büro- und Gewerberäumlichkeiten an nicht steuerpflichtige Mieter. Bei der Vermietung ist jedoch zu beachten, dass eine Option Auswirkungen auf die Mietzinsen hat und somit mit dem amtlichen Formular fristgerecht angezeigt werden muss. Weiter nimmt der Gesetzgeber – im Fall einer freiwilligen Versteuerung – die Einlagesteuerung infolge Nutzungsänderung vor.

Interessante Pauschale

Die Umsatzlimite für die Abrechnung nach Saldosteuerätzen wird mit dem neuen Gesetz auf 5 Mio Fr. (bisher 3 Mio Fr.) angehoben bei einer Zahllast, also der Mindestumsatzgrenze, von neu 100 000 Fr. (bisher 60 000 Fr.). Diese Änderung macht die pauschale

Besteuerung, die Abrechnung nach Branchensätzen, als Variante interessant. Unternehmen sollten ihre Abrechnungsmethode überprüfen, denn die pauschale Methode vereinfacht die Abrechnung, weil die Vorsteuern nicht zu ermitteln sind. Aufgrund der vereinfachten Abrechnungsweise kann jedoch die geschuldete Steuer höher oder niedriger ausfallen als bei der Abrechnung mittels effektiver

MEHRWERTSTEUER

Wahlmöglichkeiten

- Freiwillige Versteuerung ausgenommener Umsätze: Auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichten und die Mehrwertsteuerpflicht beantragen;
- Pauschal versus effektiv: Zwischen Saldo- bzw. Pauschal-

Methoden. Effektiv abrechnende Steuerpflichtige, welche die massgebenden Limiten unterschreiten, sollten prüfen, ob die Saldosteuerersatzmethode für sie günstig wäre. Zu berücksichtigen sind die Fristen für den Wechsel von der einen zur anderen Besteuerungsmethode: Von der Saldosteuerersatzmethode zur effektiven Abrechnungsweise kann jährlich gewechselt werden, umgekehrt jedoch erst

steuersatzmethode und effektiver Besteuerung wählen;

- Abrechnung nach vereinbarten oder vereinnahmten Entgelten;
- Steuerperiode an Geschäftsjahr angleichen;
- Gruppenbesteuerung einführen oder aufheben.

nach drei Jahren. Wer sich jetzt nicht für die Saldosteuerersatzmethode entscheidet, dem bietet sich per 1. Januar 2011 aufgrund der Erhöhung der Steuersätze die nächste Gelegenheit.

Gruppenbesteuerung

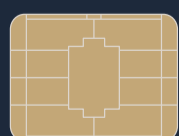
Neu kann auch die Abrechnungsart gewählt werden. Die Abrechnung nach vereinbarten Entgelten (nach Rechnungsstellung) ist immer noch die Regel. Auf Antrag kann aber nach vereinnahmten Entgelten (nach Zahlungseingang) abgerechnet werden. Die Abrechnungsmethode ist nicht mehr an eine bestimmte Art der Buchführung geknüpft. Für Steuerpflichtige, die ihren Leistungsempfängern lange Zahlungsfristen gewähren, kann die Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten interessant sein.

Seit dem 1. Januar 2010 können die Mitglieder einer Mehrwertsteuergruppe frei bestimmt werden. Es unterliegen also nicht mehr alle beherrschten Gesellschaften mit Sitz im Inland der Gruppenbesteuerung.

Sämtliche Gruppengesellschaften haften nach wie vor solidarisch für die von der Gruppe geschuldeten Steuern. Tritt jedoch eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aus der Gruppe aus, so haftet diese nur noch für Steuerforderungen aus ihrer eigenen unternehmerischen Tätigkeit. Demzufolge wird der Nachweis eines Austritts zukünftig wichtiger.

Beat Strasser, Präsident des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHAND | SUISSE, Sektion Zürich, und Partner bei Strasser & Vögli Treuhand AG, Kättigen.

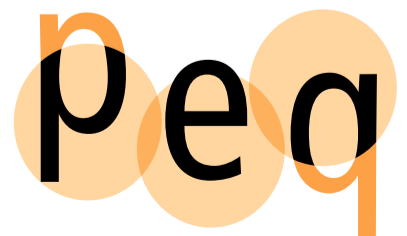
ANZEIGE



PEQsolutions.ch

**DIE INTERNE REVISION
IN FINANCIAL SERVICES**

the future in advisory and audit solutions®



Zunzgen/BL +41 (0)61 975 40 40
Zürich +41 (0)44 253 67 67

loading... 100% PEQ